

Statuten

der Werner und Hedy Berger-Janser – Stiftung zur Erforschung der Krebskrankheiten mit Sitz in Bern

Name, Sitz und Dauer

Art. 1

- ¹ Unter dem Namen Werner und Hedy Berger-Janser – Stiftung zur Erforschung der Krebskrankheiten besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB.
- ² Die Stiftung hat ihren Sitz in Bern.
- ³ Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Zweck

Art. 2

- ¹ Die Stiftung bezweckt die Unterstützung der Forschung gegen alle Arten von gut- und bösartigen Krebserkrankungen im Rahmen der Schul- und der Alternativmedizin im Inland.
- ² Sollte die Krebserkrankung jemals so weit erforscht sein, dass dafür keine weiteren Mittel mehr verwendet werden müssen, soll das Vermögen der Stiftung für Massnahmen zur Erhaltung der Gesundheit der Menschen eingesetzt werden.
- ³ Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck.

Stiftungsvermögen

Art. 3

- ¹ Die Stifterin widmet der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangskapital von CHF 100'000.-- (in Worten: Schweizer Franken einhunderttausend 00/00).
- ² Das Stiftungskapital wird durch allfällige Zuwendungen der Stifterin oder von Dritten sowie von Erträgen des Stiftungsvermögens geäufnet.

Sekretariat:

- ³ Im Rahmen des Stiftungszweckes entscheidet der Stiftungsrat über Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens. Es ist nach soliden kaufmännischen Grundsätzen einheitlich zu verwalten.

Erfüllung des Stiftungszweckes

Art. 4

Für die Erfüllung des Stiftungszweckes sind die Erträge des Stiftungsvermögens zu verwenden. Das Kapital des Stiftungsvermögens darf nicht angetastet werden, so dass den Destinatären höchstens die Netto-Erträge im Sinne des Stiftungszweckes jährlich auszurichten sind.

Organe der Stiftung

Art. 5

Die Organe der Stiftung sind:

1. Der Stiftungsrat
2. Die Stiftungsverwaltung
3. Die Revisionsstelle

Stiftungsrat

Art. 6

- ¹ Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er besteht aus drei bis sechs Mitgliedern, nämlich aus mindestens einem Vertreter von der medizinischen Fakultät der Universität Bern, einem Vertreter der Stiftungsverwaltung und einem Vertreter der Nachkommenschaft des Herrn Alois Janser, Quinten.
- ² Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Stiftungsräte sind wiederwählbar.
- ³ Im übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selber und regelt die Unterschriftsberechtigung für die Stiftung.
- ⁴ Der erste Stiftungsrat wird von der Stifterin bestimmt. Die zukünftige Wahl und Wiederwahl der Mitglieder erfolgt jeweils auf Antrag der medizinischen Fakultät der Universität Bern, der Stiftungsverwaltung und der Nachkommenschaft (vgl. Art. 6 Absatz 1 hievon) durch den Stiftungsrat.

- ⁵ Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Er ist beschlussfähig, sobald die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er trifft seine Beschlüsse und Wahlen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll. Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. In diesem Fall kommt ein Beschluss zustande, wenn die Mehrheit sämtlicher Mitglieder einem gestellten Antrag zustimmt.
- ⁶ Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Spesen werden nach Aufwand entschädigt. Zusätzlich erbrachte arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall angemessen entschädigt.

Reglemente

Art. 7

- ¹ Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation, der Geschäftsführung und über die Aufgaben eines allfälligen Geschäftsführers ein Reglement erlassen.
- ² Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden.
- ³ Das Reglement und dessen Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Stiftungsverwaltung

Art. 8

- ¹ Die Stiftungsverwaltung wird durch den Stiftungsrat gewählt.
- ² Sie erstellt nach Abschluss des Rechnungsjahres die Jahresrechnung und legt sie dem Stiftungsrat und der Revisionsstelle vor. Der Revisions- und der Jahresbericht sind der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.
- ³ Das Domizil und das Sekretariat der Stiftung befinden sich bei der Stiftungsverwaltung.

Revisionsstelle

Art. 9

- ¹ Der Stiftungsrat bezeichnet als Revisionsstelle eine anerkannte Treuhandgesellschaft, welche das Rechnungswesen prüft. Er teilt dem Stiftungsrat schriftlich das Ergebnis der Prüfung mit.
- ² Jahresrechnung und Bilanz sind nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und in Übereinstimmung mit den anerkannten Regeln der Buchführung per 31.12. zu erstellen.
- ³ Die Revisionsstelle wird für jeweils zwei Jahre gewählt; sie ist wiederwählbar.
- ⁴ Die Revisionsstelle muss unabhängig sein, darf insbesondere nicht dem Stiftungsrat angehören und auch in keinem Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen.

Änderungen der Stiftungsurkunde

Art. 10

Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Zweckbestimmung bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde beantragen.

Auflösung der Stiftung

Art. 11

- ¹ Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen.
- ² Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zu.
- ³ Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifter oder ihre Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.
- ⁴ Der Stiftungsrat bleibt solange im Amt, bis die Stiftung vermögenslos ist.
- ⁵ Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Aufsicht

Art. 12

Die Stiftung untersteht der gesetzlich vorgesehen Aufsichts-
behörde.

Bern, 21. August 2000

Der Präsident:

Die Notarin und Protokoll-
führerin:

.....
sig. Dr. Georges Bindschedler

.....
sig. Dominique Baumann-Stucki